



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Entzug der eidgenössischen Vermittlungs- und Verleihbewilligung

Publikationsdatum: SHAB - 26.06.2020

Meldungsnummer: AB05-000000027

Publizierende Stelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Holzikofenweg 36,
3007 Bern

Entzug der eidgenössischen Vermittlungs- und Verleihbewilligung solid visions ag

solid visions ag
CHE-156.027.164
Chalchweg 13
4323 Wallbach

Verantwortlicher Leiter :

Hendrik Thurau

Wir nehmen Bezug auf die Mitteilung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Aargau, wonach Ihrem Unternehmen die Bewilligung zur Vermittlungstätigkeit mit Verfügung vom 26. März 2020 entzogen worden ist.

Verfügung:

vom 03.06.2020 aufgrund der erhaltenen Unterlagen und des kantonalen Entscheides:

1. Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Bst. c AVG wird Ihnen hiermit die Betriebsbewilligung zur grenzüberschreitenden Arbeitsvermittlung vom 06.03.2013 entzogen.
2. Der im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragene Firmenzweck „Rekrutierung und Vermittlung von Fachkräften“ ist zu löschen.
3. Das Original der Verfügung ist mit der Urkunde an uns zu retournieren.
4. Ab heutigem Datum ist es Ihnen untersagt, weitere Vermittlungshandlungen auszuüben. Gemäss Art. 39 Abs. 1 Bst. a AVG kann mit Busse bis zu CHF 100'000.- bestraft werden, wer vorsätzlich und ohne die erforderliche Bewilligung Vermittlungen tätigt oder Personal verleiht.
5. **Ein allfälliger Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.**

Begründung:

Es wird auf die kantonale Verfügung vom 26. März 2020 verwiesen.

Rechtliche Hinweise:

Rechtsmittelbelehrung:

Da die genannten Organisation unbekanntes Aufenthaltsort ist und ihr die Entzugsverfügung nicht zugestellt werden kann, wird diese nach Art. 36 Bst. a VwVG amtlich publiziert. Gegen diese Verfügung kann innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 01.09.2020

Kontaktstelle:

Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9000 St. Gallen